

4. Pflanzung in Grootfontein vom oberen Stationsgarten.

Baumwolle scheint etwas länger zu sein wie Nr. 2, enthält aber viel Sand. Wert 55 bis 56 Pfg. pro 1/2 kg.

5. Geringere vom oberen Stationsgarten in Grootfontein.

Wert 50 Pfg pro 1/2 kg.

6. Weiße Baumwolle aus Bezirk Gobabis aus dem Sandfelde bei Etuja am schwarzen Kosob.

Sehr kurze, aber seidig glänzende schöne gelbliche Baumwolle, die für gewisse Zwecke wertvoll sein könnte. Wert 40 Pfg. pro 1/2 kg.

7. Großer Sad aus Gibeon enthält Baumwolle von ganz vorzüglicher Qualität. Die Reinigung ist noch mangelhaft, der Stapel größtenteils vorzüglich, über 40 mm lang, dabei fräftig. Wert der ungenügenden Reinigung wegen schwer zu bestimmen. Bei nur einigermaßen guter Handhabung müßte die Baumwolle mit 90 bis 100 Pfg. pro 1/2 kg zu verwerten sein.

8. Baumwolle aus Zeßfontein.

Baumwolle in Saat, teilweise sehr gelbfledig, kurzer Stapel, entspricht ungefähr middling American. Wert 55 bis 57 Pfg. pro 1/2 kg.

Dem Gouvernement ist nahegelegt worden, über weitere Anpflanzungsversuche von Baumwolle in Deutsch-Südwestafrica auch in Zukunft regelmäßig zu berichten.

Aus dem „Tropenpflanzer“.

Das Märzheft des „Tropenpflanzer“ enthält wieder eine Reihe interessanter Aufsätze aus dem Gebiete der subtropischen und tropischen Agrilkultur.

An erster Stelle bespricht Agronom Walta den „Reisbau in den russischen mittelasiatischen Besitzungen“; er schildert anschaulich, wie diese Kultur in dem eigenartigen Turkestan teilweise noch recht primitiv, aber dennoch mit gutem Erfolge betrieben wird und wie sie für Mittelasien eine große wirtschaftliche Bedeutung erlangt hat. In einem Aufsatz „Studien über die Kolannuß“ behandelt Korpsstabsapotheker a. D. Bernegau diese als Tauschmittel im afrikanischen Handelsverkehr so wertvolle Frucht, die sich in neuester Zeit auch in Europa als koffeinhaltiges Anregungsmittel schon viele Freunde erworben hat. Es werden hier von einem erfahrenen Fachmann wertvolle Fingerzeige für die Unterscheidung der verschiedenen Arten, die Vetrprüfung und Konservierung der Früchte u. a. gegeben. Dr. Sofer beschreibt in einem kurzen Artikel „Über Schwarzwasserfieber“ das Wesen und die Behandlung dieser gefährlichen Krankheit der Tropen, des unheimlichen Zwillingbruders der Malaria“. Die „Mitteilungen über die Rassen der wichtigsten Haustiere in Afrika“ von D. Kürchhoff werden mit dem „Kind“ fortgesetzt.

Der Nummer ist als Beiheft ein größerer Aufsatz von Moriz Schanz über die „Baumwolle in den Vereinigten Staaten von Nordamerika“ angefügt. Der bekannte Verfasser hatte im vorigen Jahre, anlässlich des Internationalen Baumwoll-Kongresses in Atlanta, Gelegenheit, die Baumwollkultur und -Industrie Nordamerikas persönlich kennen zu lernen; er legt seine wertvollen Erfahrungen hier nieder. Besonders Interesse verdienen die in den Kapiteln „Ausblick in die Zukunft“ und „Kolonial-Baumwolle“ für die deutsche Industrie gezogenen Konsequenzen.

Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten.

Materialien zur afrikanischen Eingeborenen- und Arbeiterpolitik.

Dienst- und Arbeitsordnung in der Orange River Colony.

Auszug aus der Verordnung vom 8. April 1904. (Government Gazette of the Orange Colony Vol. VII Nr. 281.)

I. Teil. Allgemeines.

§ 3. Die Bestimmungen des Teils I und IV finden, falls nicht ausdrücklich anders angegeben, auf alle Arbeiter, sowohl weiße wie farbige, sowie auf deren Arbeitgeber gleichmäßig Anwendung.

§ 4. Bis zum Beweise des Gegenteils soll die Überzeugung des Gerichtshofes, daß das Verhältnis von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zwischen zwei Personen besteht, ausreichender Beweis dafür sein, daß ein Dienstkontrakt von den Beteiligten abgeschlossen worden ist.

§ 5. Wenn in einem Dienstkontrakt die Zeit seiner Dauer nicht ausdrücklich angegeben und begrenzt ist, so soll bis zum Beweise des Gegenteils angenommen werden, daß dieser für einen Monat mit monatlicher Verlängerung abgeschlossen

wurde; jedoch soll, falls der Arbeitskontrakt für die Fertigstellung irgend einer bestimmten Arbeit abgeschlossen wurde, derselbe mit der Vollendung dieser Arbeit erlöschen. Auch kann der Arbeitgeber, falls die Arbeit nicht innerhalb einer zu ihrer Vollendung ausreichenden Zeit fertiggestellt wurde, dem Arbeitsverhältnis ein Ende machen.

§ 6. Falls kein bestimmter Schluß der Dienstzeit im Arbeitskontrakt vorgesehen ist, ist bei beabsichtigter Auflösung des Dienstverhältnisses von den Parteien eine einmonatliche Kündigungsfrist einzuhalten, es sei denn, daß eine Kündigungsfrist durch den Arbeitskontrakt ausdrücklich ausgeschlossen wurde.

§ 7. Ist eine Kündigung erfolgt, und der Arbeitgeber gestattet, daß der Arbeitnehmer noch im Dienste verbleibt, oder der Arbeitnehmer verbleibt noch im Dienste nach dem Tage, an dem der Kündigung gemäß der Dienstkontrakt sein Ende finden würde, so soll der Dienstvertrag weiterhin in Kraft bleiben, es sei denn, daß ein neuer zwischen den beiden Parteien vereinbart wird.

§ 8. In jedem wegen der Nichtzahlung des auf Grund des Dienstverhältnisses zustehenden Lohnes vor einem Gerichtshof anhängig gemachten Verfahren hat dieser Gerichtshof, falls die Höhe des vereinbarten Arbeitslohnes nicht sicher festzustellen ist, die Lohnhöhe nach dem ortsüblichen Lohn zu bemessen unter Berücksichtigung der Arbeitsbefähigung des Arbeitnehmers und der Art der Arbeit, für die er engagiert war.

§ 9. Ist die Zahlung des Lohnes in Geld vereinbart worden, so darf der Lohn nicht in Waren ausgezahlt werden und umgekehrt, es sei denn, daß der Arbeitnehmer ausdrücklich dem zustimmt.

§ 10. Ein außerhalb der Kolonie abgeschlossener Dienstvertrag hat innerhalb der Kolonie nur dann Gültigkeit, wenn er schriftlich abgeschlossen wurde.

§ 11. Derartige Kontrakte müssen vom Resident Magistrate geprüft und beglaubigt werden. In diesem Falle haben sie für jeden in ihnen festgesetzten Zeitraum Gültigkeit, jedoch darf die vereinbarte Dienstzeit nicht länger als drei Jahre, vom Tag der Ankunft des Arbeitnehmers in der Kolonie an gerechnet, währen.

§ 12. In Europa abgeschlossene Dienstverträge haben in der Kolonie Gültigkeit, wenn die vereinbarte Dienstzeit nicht mehr als drei Jahre, vom Tage der Ankunft des Arbeitnehmers in der Kolonie an gerechnet, beträgt.

§ 13. Dienstkontrakte, die in einer außereuropäischen britischen Besizung vor der zuständigen Behörde abgeschlossen sind, sowie Dienstkontrakte, die in nichteuropäischen fremden Staaten vor dem britischen Konsul abgeschlossen wurden,

haben in der Kolonie Gültigkeit; jedoch muß, falls eine der beiden Parteien nichteuropäischer Herkunft ist, die zuständige Behörde auf dem Kontrakt vermerken, daß die im Kontrakt stipulierten Bedingungen vorgelesen, erklärt, und wenn nötig, übersetzt wurden, und daß die kontrahierenden Parteien denselben zugestimmt haben. Indessen haben derartige Kontrakte auch Gültigkeit, falls der zuständige Resident Magistrate die Überzeugung erlangt hat, daß tatsächlich ein Dienstkontrakt abgeschlossen ist.

§ 14. Alle in den letzten beiden Paragraphen vorgeesehenen Dienstverträge müssen innerhalb zweier Monate nach Ankunft des Arbeitnehmers in der Kolonie dem Resident Magistrate vorgelegt und von demselben anerkannt werden.

§ 15. Für die Prüfung und Beurkundung des Arbeitskontraktes hat der Arbeitgeber 5 sh Stempelgebühr zu zahlen.

§ 16. Jeder, der unter Kenntnis des zwischen einem Arbeitgeber und einem Arbeitnehmer bestehenden, im Auslande abgeschlossenen Dienstverhältnisses den Arbeitnehmer veranlaßt, den Dienst des Arbeitgebers zu verlassen, oder den Arbeitnehmer in seine eigenen Dienste nimmt oder sonstige einen Vertrag mit dem Arbeitnehmer abschließt, durch den ein Bruch des bestehenden Dienstverhältnisses herbeigeführt wird, verfällt einer Geldstrafe bis zu 25 £ oder einer Gefängnisstrafe mit oder ohne schwere Arbeit bis zu drei Monaten oder beiden. Auch hat der Gerichtshof das Recht, die Leistung eines Schadenersatzes an den Arbeitgeber für die von diesem etwa geleisteten Vorschüsse sowie für die von ihm etwa gezahlten Reisekosten für den Arbeitnehmer anzuordnen. Dieser Beschluß des Gerichtshofes hat dieselbe Wirkung und kann in derselben Weise vollstreckt werden wie das Urteil in einem Zivilprozeß.

§ 17. Jeder, der unter Kenntnis eines zwischen einem Arbeitgeber und einem Arbeitnehmer bestehenden Dienstvertrages versucht, den Arbeitnehmer zum Aufgeben seines Dienstes zu veranlassen, damit dieser in seine Dienste oder die einer anderen Person eintritt, verfällt einer Geldstrafe bis zu 10 £, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine Gefängnisstrafe mit oder ohne schwere Arbeit bis zu 14 Tagen tritt.

§ 18. Jeder, der sich der folgenden Vergehen schuldig macht, verfällt einer Gefängnisstrafe mit oder ohne schwere Arbeit bis zu sechs Monaten:

1. wenn er durch Gewaltanwendung gegen eine Person oder deren Eigentum oder durch Drohung oder Einschüchterung oder sonstige

a) einen Arbeitnehmer (oder eine andere gegen Lohn beschäftigte Person) zwingt oder zu

zwingen versucht, den Dienst oder seine Arbeit zu verlassen, oder seine Arbeit dem Arbeitgeber zurückzustellen, ehe diese beendet ist;

b) einen Arbeitnehmer oder eine andere Person, die sich noch nicht vermietet hat, oder nicht beschäftigt ist, an der Vermietung oder an der Dienstaufnahme bei einer anderen Person verhindert oder zu verhindern sucht;

c) einen Arbeitnehmer zwingt oder veranlaßt, oder zu zwingen und zu veranlassen sucht, einem Klub oder einer Genossenschaft beizutreten, oder für eine gemeinsame Kasse Beiträge zu zahlen;

2. wenn er gegen eine Person (oder deren Eigentum) Gewalt oder Drohung oder Einschüchterung usw. anwendet, und zwar deshalb:

a) weil diese nicht einem Klub oder einer bestimmten Genossenschaft angehört, und weil sie nicht in eine gemeinsame Kasse Beiträge zahlt, oder sich geweigert hat, Beiträge zu zahlen, oder weil sie keine Strafe bezahlt hat, oder

b) weil diese Person sich geweigert hat, Verordnungen, Resolutionen oder Anordnungen sich zu fügen, welche zu dem Zweck erlassen wurden, um eine Lohnerhöhung oder Lohnreduktion zu erlangen, oder um die Arbeitszeiten zu vermindern oder abzuändern, oder um die Art der Ausführung einer Arbeit oder eines Geschäftes oder deren Leitung zu regulieren;

3. wenn er durch Gewalt, Drohung, Einschüchterung, Belästigung usw. einen Produzenten oder jemand, der einen Handel, ein Geschäft usw. betreibt, zwingt oder zu zwingen versucht, die Leitung und den Betrieb des Geschäftes usw. zu ändern, die Zahl seiner Angestellten zu vermehren oder zu begrenzen usw.

§ 19. Der vorhergehende Paragraph hat nicht den Zweck, Personen einer Bestrafung zu unterwerfen:

1. die zu dem einzigen Zweck zusammenkommen, um über die Höhe des Lohnes, welchen die amwesenden Personen für ihre Dienste verlangen oder fordern sollen, oder die, wenn es sich um Arbeitgeber handelt, zusammenkommen, um über die Höhe des Lohnes, welchen sie ihren Angestellten für ihre Arbeit zahlen sollen, zu beraten und zu beschließen;

2. welche ein mündliches oder schriftliches Abkommen unter sich eingehen, um

a) die Lohnhöhe festzusetzen, welche sie für die Arbeit verlangen oder fordern sollen, oder welche sie ihren Angestellten bewilligen sollen;

b) um die Arbeitsstunden festzusetzen, welche sie verlangen oder fordern sollen.

Wenn Personen zu diesem Zwecke sich versammeln oder eine Abmachung eingehen, dann verfallen sie keiner Strafe und keiner Verfolgung.

§ 20. Kein Arbeitgeber ist verpflichtet, seinen

Arbeitern ein Zeugnis auszustellen, oder den Grund anzugeben, weshalb er es nicht tut.

§ 21. Jeder Arbeitgeber, der seinen Arbeitern willkürlich ein unrichtiges Zeugnis ausgestellt hat, ist zum Schadenersatz gegen dritten Person gegenüber verpflichtet, die auf Grund dieses Zeugnisses veranlaßt wurde, den Arbeiter in ihren Dienst zu nehmen, und die dadurch Schaden erlitten hat.

§ 22. Jeder, der ein betrügerisches Zeugnis ausstellt, oder von einem solchen Gebrauch macht, verfällt einer Geldstrafe bis zu 50 £ oder einer Gefängnisstrafe mit oder ohne schwere Arbeit bis zu einem Jahr.

§ 23. Jeder Arbeitgeber, der einem Arbeitnehmer ohne seine Zustimmung oder ohne einen triftigen Grund das für zu haben, daß der Lohn nicht wirklich verdient war, den Lohn vorenthält, verfällt einer Geldstrafe bis zu 5 £, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine Gefängnisstrafe mit oder ohne schwere Arbeit bis zu einem Monat tritt.

§ 24. 1. Wenn jemand auf Grund des vorhergehenden Paragraphen verurteilt worden ist, so soll der das Urteil fällende Resident Magistrate außerdem noch über die Höhe des ungesetzlich vorenthaltenen Lohnes sowie über die Kosten des Verfahrens (welche ebenso hoch sein sollen als in Zivilfällen) sein Urteil abgeben.

2. Falls der Lohn und die Kosten nicht eintreibbar sind, so sollen sie aus dem beweglichen Eigentum des Arbeitgebers auf Grund eines Scheines des Resident Magistrate bestritten werden.

3. Wenn der Resident Magistrate den Arbeitgeber von den genannten Vergehen freisprechen sollte, aber doch findet, daß der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer noch Lohn schuldet, so soll der Resident Magistrate ein Urteil über die Höhe des Lohnes, welchen der Arbeitnehmer noch zu fordern hat, abgeben. Die Tragung der Kosten richtet sich dann nach dem vorliegenden Fall.

§ 25. Keine einem Arbeitgeber dieser Verordnung gemäß auferlegte Strafe, sei es eine Geldstrafe oder eine Gefängnisstrafe, soll die Wirkung haben, den Arbeitskontrakt aufzulösen, es sei denn, daß der Gerichtshof, welcher den Arbeitnehmer aburteilt, anders beschließt.

§ 26. Falls ein zuständiger Gerichtshof in einem durch einen Arbeitgeber gegen einen Arbeitnehmer oder durch einen Arbeitnehmer gegen einen Arbeitgeber anhängig gemachten Verfahren findet, daß der Dienstkontrakt nicht nach Treue und Glauben durch die betreffenden Parteien oder durch eine derselben innegehalten worden ist, so kann der Gerichtshof auf Verlangen einer der beiden Parteien die Aufhebung des Dienstkontraktes verfügen.

§ 27. Wenn der Arbeitgeber eines wegen Übertretungen dieser Verordnung bestraften Arbeitnehmers die Aufhebung des Dienstkontraktes wünscht, so kann der Gerichtshof die Aufhebung des Dienstvertrages verfügen, jedoch soll dadurch nicht die Vollstreckung des gefällten Urteils verhindert werden.

§ 28. Wenn ein Arbeitgeber wegen schlechter, ungesetzlicher körperlicher Behandlung seines Arbeitnehmers bestraft wird, so kann der Gerichtshof auf Wunsch des Arbeitnehmers den Dienstkontrakt für aufgehoben erklären.

§ 29. Die Minderjährigkeit eines Arbeitnehmers soll die Verfolgung des Anspruchs eines solchen gegen den Arbeitgeber ohne Vermittlung eines Vormunds nicht verhindern.

(II. Teil. Weiße Arbeitnehmer.)

III. Teil. Farbige Arbeiter.

§ 31. Ein schriftlicher Dienstkontrakt darf nur für die Dauer von zwei Jahren und ein mündlicher Dienstkontrakt nur für die Dauer von einem Jahre eingegangen werden.

§ 32. Kein schriftlicher Dienstvertrag bindet länger als ein Jahr, wenn der Kontrakt nicht mit dem Namen oder dem Handzeichen der den Vertrag eingehenden Parteien in Gegenwart eines Resident Magistrate oder Friedensrichters unterzeichnet wird. Ein derartig eingegangener und unterzeichneter Dienstvertrag soll ungefähr die im Anhang 1 angegebene Form haben.

§ 33. Alle Dienstkontrakte, die auch die Dienstverpflichtung eines Weibes eines Arbeitnehmers gleichzeitig mit der ihres Mannes festsetzen, sollen von ihr in derselben Weise eingegangen und vollzogen werden wie von ihrem Manne.

§ 34. Die Eltern oder der Vormund eines Kindes unter 16 Jahren haben das Recht, gleichzeitig mit ihrem Dienstkontrakt auch für das Kind ein Dienstverhältnis einzugehen, und zwar in derselben Weise, wie sie für sich den Dienstvertrag eingehen, mit der Bestimmung:

1. daß bei einem schriftlichen Dienstvertrag der Name und das Alter jedes Kindes genau im Vertrag angegeben werden muß;

2. daß dem Arbeitgeber der Eltern oder des Vormundes kein Anrecht auf die Dienste des Kindes für eine längere Zeit als für die Dienstzeit der Eltern oder des Vormundes zusteht. Auch hat er kein Anrecht auf die Dienste des Kindes, wenn dieses das 16. Jahr überschreitet. Ebensovienig darf er auf die Dienste eines anderen Kindes der Arbeitnehmer Anspruch machen, unter dem Vorwande, daß das Kind von ihm ernährt oder gekleidet sei, oder daß es geboren wurde, während die Eltern in seinem Dienst standen, oder sonst unter irgend einem Vorwand.

§ 35. Im Falle des Todes eines Mannes,

der mit seinem Weib oder mit seinen Kindern kontraktmäßig zur Arbeit verpflichtet war, soll der Kontrakt in Bezug auf das Weib und die Kinder einen Monat nach dem Tode dieser Person null und nichtig sein.

§ 36. Keinem, der einen Dienstkontrakt eingeht, durch welchen festgesetzt wird, daß der Arbeitnehmer in den Räumlichkeiten des Arbeitgebers Wohnung nimmt, ist es gestattet, sein Weib und seine Kinder mit in die Räumlichkeiten des Arbeitgebers zu nehmen, es sei denn, daß dies im Dienstkontrakt ausdrücklich gestattet ist. Der Arbeitgeber hat nicht das Recht, die Dienste der Frau und Kinder allein aus dem Grunde zu verlangen, weil sie in seinen Räumlichkeiten wohnen.

§ 37. Jeder Arbeitnehmer verfällt der in Artikel 60 der »Magistrates Courts Ordinance 1902« oder in Artikel 19 der »Justice of the Peace Ordinance 1902« vorgesehenen Strafe, wenn er folgendes sich zuschulden kommen läßt:

1. wenn er nach Eingehen eines Dienstkontraktes ohne gesetzlichen Grund die Aufnahme des Dienstes zur bestimmten Zeit veräumt oder verweigert;

2. wenn er ohne Erlaubnis oder ungesetzlicherweise sich aus den Räumlichkeiten des Arbeitgebers oder von dem ihm zugewiesenen Arbeitsplatz entfernt;

3. wenn er während der Arbeitsstunden infolge Trunkenheit sich zur Ausführung seiner Arbeit ungeeignet macht;

4. wenn er eine Arbeit, zu der er verpflichtet war, überhaupt nicht oder nachlässig und sorglos ausführt;

5. wenn er sich weigert, einem Befehl des Arbeitgebers oder dem einer ihm sonst vorgelegten Person zu gehorchen;

6. wenn er in oder bei dem Wohnhaus des Arbeitgebers oder auf dessen Farm trotz Auforderung zur Ruhe ruhestörenden Lärm verübt;

7. wenn er unter Verletzung oder Vernachlässigung seiner Pflicht oder in der Trunkenheit etwas begehrt, wodurch das ihm übergebene Eigentum seines Arbeitgebers verloren geht oder beschädigt wird;

8. wenn er unter Verletzung oder Vernachlässigung seiner Pflicht irgend eine für die Erhaltung und Sicherheit des ihm übergebenen Eigentums des Arbeitgebers nötige Handlung zu tun sich weigert, oder dieselbe nicht ausführt;

9. wenn er als Hirt angestellt ist und seinem Arbeitgeber von dem Tode oder dem Verlust eines ihm anvertrauten Stückes Vieh nicht sobald, wie möglich Mitteilung macht ;

10. wenn durch seine Schuld oder seine Unachtsamkeit ihm anvertrautes Eigentum verloren gegangen ist;

11. Wenn er ohne gesetzlichen Grund den Dienst seines Herrn verläßt;

12. wenn er gegen seinen Arbeitgeber oder die Angehörigen seines Arbeitgebers oder gegen eine sonstige ihm vorgelegte Person eine ungebührliche, beleidigende oder drohende Sprache führt oder Handlung begeht;

13. wenn er ohne Erlaubnis zu eigenen Zwecken von dem Pferd, dem Wagen usw. seines Herrn Gebrauch macht;

14. wenn durch seine Schuld oder seine Nachlässigkeit sich die Schafe oder Ziegen seines Arbeitgebers mit den Schafen und Ziegen dritter Personen vermischen;

15. wenn durch seine Schuld oder Nachlässigkeit ihm anvertrautes Rindvieh oder ihm anvertraute Schafe sich unter andere Rindvieh- oder Schafherden mischen, von denen er wußte, daß sie an einer ansteckenden Krankheit litten.

§ 38. Falls ein Arbeitnehmer wegen der Übertretung eines der Unterabschnitte des vorhergehenden Paragraphen angeklagt wird und die Prüfung des Tatbestandes ergibt, daß er einen anderen Unterabschnitt des vorhergehenden Paragraphen übertreten hat, so soll er nach dem vorliegenden Tatbestand bestraft werden.

§ 39. 1. Dem Arbeitgeber steht es zu, wenn er begründete Ursache hat, zu vermuten, daß der Arbeitnehmer gegen irgend eine der Bestimmungen des dritten Teils dieser Verordnung sich vergangen hat, dem Arbeiter zu befehlen, sich in seiner, des Arbeitgebers Begleitung vor den zuständigen Magistrate zu begeben, um auf die Anklage zu antworten.

2. Jeder Arbeitnehmer, der einem solchen Befehl nicht nachkommt, kann von dem Arbeitgeber ohne Verhaftungsbefehl verhaftet und unter seiner Aufsicht vor den Magistrate geführt werden; jedoch ist kein Arbeitnehmer verpflichtet einem solchen Befehl zu gehorchen, wenn ihm nicht vorher von der Art der Anklage, die sein Arbeitgeber gegen ihn vorzubringen gedenkt, Mitteilung gemacht worden ist.

IV. Teil. Verschiedenes.

§ 40. Kein Arbeitnehmer darf den Bestimmungen des zweiten und dritten Teiles dieser Verordnung gemäß bestraft werden, wenn der Arbeitgeber nicht spätestens einen Monat, nachdem er von dem Vergehen Kenntnis bekommen hat, die Anklage einreicht.

§ 41. Wenn der Arbeitgeber eine Anklage gegen den Arbeitnehmer erhebt und unter Eid vor dem Resident Magistrate, Assistant Resident Magistrate oder Friedensrichter mit Angabe der Gründe erklärt, daß es notwendig sei, den Arbeitnehmer zu verhaften, um sein Erscheinen vor dem

zuständigen Gerichtshof sicher zu stellen, so kann der Resident Magistrate usw. einen Verhaftungsbefehl ohne vorhergehende Verwarnung oder Aufforderung erlassen. Wenn aber der Arbeitgeber keine Aussagen aus Böswilligkeit oder ohne vernünftige und einleuchtende Gründe abgibt, so soll er mit einer Geldstrafe bis zu 5 £, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine Gefängnisstrafe bis zu einem Monat tritt, belegt werden.

§ 42. Wenn ein Arbeitnehmer verklagt wird, weil er ohne gesetzliche Ursache den Dienst seines Herrn verlassen hat, so kann der Resident Magistrate usw. einen Verhaftungsbefehl gegen ihn ohne vorhergehende Verwarnung oder Aufforderung erlassen.

§ 43. Kein Arbeitnehmer, der seinen Arbeitsplatz nur zu dem Zweck verläßt, um gegen seinen Arbeitgeber eine Klage anzubringen, nachdem ihm ein Urlaub hierfür erteilt wurde, darf nur aus diesem Grunde wegen Verlassung des Dienstes oder der Übertretung einer sonstigen Bestimmung dieser Verordnung verurteilt werden.

§ 44. Die Zahl der Tage, während welcher ein Arbeitnehmer aus dem Dienst seines Arbeitgebers durch Entfernung, unerlaubte Abwesenheit, durch die Gefängnishaft wegen einer Übertretung dieser Verordnung oder durch den Weg von und zu der Behörde im Zusammenhang mit einer ihm nachgewiesenen Übertretung dieser Verordnung abwesend ist, soll der ursprünglich vereinbarten Dienstzeit zugefügt werden.

§ 45. Falls ein Arbeitnehmer von einem zuständigen Gerichtshof zu einer Geldstrafe verurteilt und diese Strafe vom Arbeitgeber bezahlt wurde, so kann dieser sie vom Lohn des Arbeitnehmers abziehen.

§ 46. Jeder Arbeitnehmer, der wegen einer Übertretung dieser Verordnung zur Gefängnisstrafe verurteilt wurde, soll sofort nach Ende seiner Gefängnisstrafe zu seinem Arbeitgeber zurückkehren. Falls er dies nicht tut, soll er gemäß den Bestimmungen des Unterabschnitts des § 3 oder des Unterabschnitts 2 des § 27 dieser Verordnung verurteilt werden.

§ 47. Die Gerichtshöfe der Resident Magistrate sind für alle unter Teil 1 und 2 dieser Verordnung fallende Vergehen zuständig, und die Gerichtshöfe der Resident Magistrate und Spezialfriedensrichter sind für alle Vergehen, die unter Teil 3 dieser Verordnung fallen, zuständig. Jedoch darf keine durch einen Spezial-Friedensrichter verhängte Geldstrafe höher sein, als dies in § 19 der „Justice of the Peace Ordinance 1902“ festgesetzt ist.

§ 48. Die Gerichtshöfe der Resident Magistrate sind zuständig für alle Fälle zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, welche sich auf

deren Rechte und Pflichten beziehen, sowie auf alle Angelegenheiten, für die sonst noch in dieser Verordnung Bestimmungen getroffen sind.

Jedoch erstreckt sich ihre Zuständigkeit nicht

- a) auf Fälle, in denen die Höhe des Lohnes, Schadenersatzes usw. 50 £ übersteigt.
- b) auf Fälle, bei denen es sich um die Durchsetzung oder Auflösung eines Dienstkontraktes handelt, falls der festgesetzte Dienstkontrakt ein Jahr überschreitet.

§ 49. Jeder Gerichtshof eines Resident Magistrate oder Spezialfriedensrichters ist für vor ihn gebrachte Fälle zuständig, mag der Streitfall, der vor ihn gebracht wird, in seinem Amtsbezirk entstanden sein oder nicht, oder mag die Person ihren Wohnsitz in seinem Amtsbezirk haben oder nicht.

§ 50. Falls es notwendig ist, wegen Übertretung einer dieser Bestimmungen der Verordnung gegen eine Person, die an einer öffentlichen Arbeit der Kolonie beschäftigt ist, vorzugehen, so soll die Anklage von dem Beamten erfolgen, der bei der betreffenden Arbeit die Aufsicht hatte.

§ 51. Alle unter dieser Verordnung fallenden Strafen fließen in den Colonial Treasury.

Anhang.

Form eines Arbeitskontraktes.

Es wird hiermit beurkundet, daß am . . . Tage des Monats . . . im Jahre . . . A. B.

aus . . . und C. D. aus . . . vor mir E. F. (Magistrate oder Friedensrichter) erschienen und in meiner Gegenwart ihre Namen (bzw. ihre Handzeichen) unter den folgenden Dienstkontrakt setzten.

Der genannte A. B. mietet die Dienste des genannten C. D., und der genannte C. D. vermietet dem genannten A. B. seine Dienste zu jeder angemessenen Zeit in der Eigenschaft als . . . für . . . beginnend am . . . und endend am . . . des Jahres . . . Ferner kommen sie darin überein, daß der genannte A. B. dem genannten C. D. für seine Arbeit einen Lohn in der Höhe von . . . pro Tag (Woche, Monat oder Jahr) zahlt, und daß der Lohn monatlich (oder wie es sonst vereinbart wird) gezahlt werden soll.

(Hier sind noch die besonderen Abmachungen, soweit sie nicht gegen dieses Gesetz verstoßen, zu inserieren.)

(Unterszeichnet) A. B.
C. D.

Die oben stehenden Abmachungen wurden durch die oben genannten Parteien in meiner Gegenwart am oben genannten Datum freiwillig unterzeichnet und von beiden Parteien, soweit ich beurteilen kann, auch verstanden.

(gez.) E. F. Magistrate
(oder Friedensrichter).

Die wirtschaftlichen Verhältnisse und der Handel von Britisch-Nordborneo und Labuan im Jahre 1906.

Bergbau. 1. Labuan. Der Bergbau beschränkt sich auf die Förderung von Kohlen, die hier in bedeutenden Massen und guter Beschaffenheit vorhanden sind. Die Mine, deren Eigentümerin die Labuan Coalfields Company Ltd. ist, steht mit dem Hafensplatz Victoria durch eine Eisenbahn in Verbindung. Die Gesellschaft besitzt in Victoria gute Hafenanlagen, die ihr eine schnelle Beladung der hier tohrenden Schiffe ermöglichen. Die Kohle findet teils gute Abnehmer in den dem Lokalverkehr dienenden Küstendampfern, teils wird sie nach Singapore und Hongkong ausgeführt. Die Mine hat mit großen Schwierigkeiten, wie Betriebsstörungen durch Überschwemmungen infolge der starken Regen, zu kämpfen gehabt, was die Menge der geförderten Kohle erheblich schmälerte. Gefördert wurden im Jahre 1906: 26 000 Tons à 1016 kg.

2. Br. Nordborneo. Die einzigen Minengesellschaften in Br. Nordborneo sind: 1. die Comie Harbour Coal Company Ltd. und 2. die British Borneo Exploration Company.

Die Comie Harbour Coal Company Ltd. besitzt am Selimpopon-River ein sehr wertvolles Steinkohlenbetten mit Kohlen von vorzüglicher Qualität. Die Mine befindet sich erst seit kurzem in Betrieb, und es wurden bisher nur geringe Mengen Oberflächentohle gefördert, da die Gesellschaft sich in der Hauptfrage noch mit dem Ausbau der Minenanlagen, der Verbesserung der Transportmittel und dem Bau von Leichtermaterial, Landungsbrücken (auf Sebattit Island) und Kohlenstuppen beschäftigt. Die bisher mit Selimpopontohle gemachten Versuche fielen befriedigend aus. Ferner hat die Gesellschaft einen Kohlenpier mit Schuppen in Sandatan errichtet, wofür selbst ein festes Lager, von mehreren hundert Tons vorläufig, gehalten werden soll.

Von der vorgenannten Kohlenmine abgesehen, befindet sich das alleinige Recht, Bergbau zu treiben, in den Händen der British Borneo Exploration Company. Die Tätigkeit der Gesellschaft beschränkte sich einstweilen fast ganz auf den Abbau der in Hintergrunde der Marudu Bay gelegenen Manganlager. Der Reichtum dieser Erzlager scheint jedoch geringer zu sein, als zur Zeit von den Forschern angenommen

wurde. Die Transportanlagen dieser Gesellschaft haben durch die heftigen Regen Ende 1906 stark gelitten.

Perlenfischerei. Die Ergebnisse der Perlenfischerei waren sehr unbefriedigend. Die gefundenen Schalen und Perlen waren zu klein und in viel zu geringer Menge vorhanden, um das Unternehmen nützlich zu gestalten.

Kotang. Die Ausfuhr von Kotang ist 1906 quantitativ und qualitativ hinter dem Vorjahre zurückgeblieben. Die Verschiffungen von Kotang Segah, der besten dortigen Sorte, haben stark abgenommen, diejenigen von minderwertigen Arten, wie Kotang Merah, Kotang Ajer, Kotang Laintan usw., haben dagegen etwas zugenommen. Kotang Segah und Kotang Batu gehen nach Singapur und von da zumeist weiter nach Europa oder Amerika, während Kotang Ajer, Kotang Merah und Kotang Laintan hauptsächlich nach Hongkong ausgeführt werden, wo sie zur Verfertigung von Körben, billigen Möbeln, Matten und Tauwerk Verwendung finden. Der hiesige Kotang erzielt wegen seiner geringeren Länge stets ungünstigere Preise als der aus den anderen Landschaften Borneos (Sarawak, Kotei und Bandjermasin usw.) stammende. Die stärkste Abnahme in der Ausfuhr von Kotang zeigt die Ostküste mit den Häfen Labaddatu und Tawao, nämlich 23 v. H. in der Menge und 44 v. H. in bezug auf den Wert gegenüber dem Jahre 1905. Eine Erklärung hierfür dürfte wohl darin zu finden sein, daß Tawao, welches früher Freihafen war, seit dem 20. Juni 1906 zum Zollgebiet von Br. Nordborneo gehört.

Harz-Damar. Im Jahre 1906 wurden ganz besonders große Mengen Baumharz ausgeführt, und zwar von der Nord- und Ostküste zumeist der billigere Damar Batu, während die Westküste bessere Sorten wie Damar Daging und Damar Merah nach Singapur exportiert. Die Zunahme gegenüber 1905 betrug 120 v. H. Dabei dürfte an der Westküste die Eisenbahn Jesselton—Tenom zur Belebung des Handels mit den im Innern anhängigen oder nomadisch wandernden Völkern das Ihrige beigetragen haben.

Guttapercha. Die Ausfuhr von Gutta ist sehr zurückgegangen, und die Guttapercher müssen immer tiefer in das Land eindringen.

Vogelneiter. Das Jahr 1906 ergab eine sehr gute Ausbeute, obgleich verschiedene Grotten ausgeraubt worden waren. Die Nester wurden zu guten Preisen zumeist nach Singapur ausgeführt.

Holz. Die Wälder der Nord- und Ostküste liefern große Mengen vortrefflicher Weich- und Hartholzer. Der vornehmste Abnehmer für hiesiges

Bauholz, Eisenbahnschwellen und Bohlen ist Hongkong. Bauholz wird zumeist in mächtigen runden oder vierkantig behauenen Stämmen verfrachtet; für Billian (Eisenholz), Kerbau (sogenanntes Borneo-Teak), Campthorholz und Setajah (Borneo-Cedar) besteht jederzeit gute Nachfrage. Borneo-Cedar und Borneo-Teak gehen in vierkantigen Stämmen und in Bohlen regelmäßig auch nach Europa und haben in England gute Aufnahme gefunden. Das Geschäft mit Hongkong litt 1906 sehr unter der ungünstigen Marktlage, die teils in den großen Einfuhren von Kiefernholz aus den Weststaaten der Union, teils in der verminderten Nachfrage nach besseren Holzsorten ihre Ursache hatte, und besserte sich erst, nachdem infolge des Taifuns vom 19. September 1906 sich eine große Nachfrage nach starkem Bauholz für die Herstellung von Bersten, Landungsbrücken und anderen Hafenbauten geltend gemacht hatte. Zur Ausfuhr gelangten gegen 800 000 englische Kubfuß. Kleinere Bestellungen, und zwar hauptsächlich für gesägtes Holz, kommen ferner regelmäßig von den Südpaluppen.

Kopra und Kotosnüsse. Die Kotospalme findet sich in Br. Nordborneo nur in kleineren Beständen, die zumeist verschiedenen malayischen Familien oder chinesischen Kaufleuten gehören. Es fehlt an einem systematischen Betriebe, und fast alle Anlagen sind zu dicht bepflanzt. Nur einige wenige europäische Plantagen machen hiervon eine Ausnahme. Die Früchte haben 1906 unter der Trockenheit gelitten und sind in ihren Erträgen gegen früher zurückgeblieben. Die Kotosnüsse werden entweder in frischem Zustande über Hongkong und China ausgeführt, wo die Milch und der Kern zur Bereitung chinesischer Delikatessen dienen, oder, nachdem sie geöffnet sind und der Inhalt getrocknet ist, als Kopra in Singapur auf den Markt gebracht.

Sago. Die Sagopalme wird an der Westküste durch die Eingeborenen gebaut; jedoch geschieht die Bearbeitung des sagohaltigen Stammes nur in sehr primitiver Weise. Die Ausfuhr, die ausschließlich nach Singapur geht, hat stark zugenommen, wohl infolge der etwas besseren Preise.

Salzfisch. Die Eingeborenen haben den Fischfang an der ganzen Küste mit größerem Eifer als in den vergangenen Jahren betrieben. Hauptabnehmer war wie früher Hongkong, während nur geringe Sendungen nach Singapur gemacht wurden.

Pfeffer und Gambier werden ausschließlich auf chinesischen Plantagen gebaut. Die Ausfuhr beider Produkte hat um eine Kleinigkeit zugenommen.

Cutch zeigt eine erhebliche Zunahme in der Ausfuhr, da diesem Artikel neue Absatzgebiete erschlossen worden waren, die eine entsprechend größere Nachfrage bedingten.

Kaffee wird nur noch in ganz geringen Mengen erzeugt. Die Kaffeepflanzungen mußten wegen der ungünstigen Preise teils ganz aufgegeben werden, teils der Kultur von Tabak oder Rubber weichen. Der Wert der Einfuhr übersteigt den der Ausfuhr bereits bedeutend.

Tabak. Die Ausfuhr von inländischem Tabak hat stark abgenommen, da die Nachfrage nicht mehr im Verhältnis zum Angebot steht und andere Gegenden billiger liefern können.

Die europäischen Pflanzungen dagegen haben, veranlaßt durch die günstigen Preise für Ernte 1905, ihren Betrieb ausgedehnt. Es wird hier ausschließlich Deckblatt-Tabak gebaut, der in Amsterdäm auf den Markt gebracht wird. Die Gesamtzahl der Unternehmungen beläuft sich auf zehn Estates, die etwa 4500 Acker beschäftigen und während 1906: 18 281 Ballen zu je etwa 80 kg zur Ausfuhr brachten.

Para-Rubber. Im Laufe des Jahres 1906 sind zu den bereits bestehenden fünf Pflanzungen noch sechs weitere Unternehmungen hinzugekommen. Die Aussichten für diese Kultur sind sehr befriedigend. Von den elf nunmehr bestehenden Estates liefert eine Plantage bereits eine Kleinigkeit Rubber auf den europäischen Markt. In Tenom unterhält die Regierung, die an der Kultur dieser Pflanze ein großes Interesse nimmt, einen besonderen Versuchsgarten, wodurch den Pflanzern manche unnütze Ausgaben erspart bleiben. Der Bau der Pflanze beschäftigt etwa 1500 Acker.

Viehucht. Die Eingeborenen im Innern und in der an der Westküste gelegenen Ebene von Papar treiben eine nicht unbedeutende Viehucht. Es werden vor allem Rindvieh, ein kleiner, jedoch kräftiger Schaf, ferner Wasserbüffel sowie Pferde (Sulu-Ponies) gehalten. Im Jahre 1906 wurden größere Sendungen von Hornvieh nach Manila gemacht, indessen ist seitdem die Ausfuhr von Rindvieh in großer Anzahl von der Regierung untersagt worden.

Import. Die direkte Einfuhr von europäischen Industrieerzeugnissen ist ganz unbedeutend. Die hiesigen Händler wollen entsprechend der geringen Nachfrage von den meisten Waren jeweils nur ganz kleine Mengen, jedoch in reichhaltigen Sortimenten, kaufen und können ihren Bedarf von den Freihäfen Singapur und Hongkong mit einem unwesentlichen Preisaufschlag beziehen. Die Mehrzahl der hier eingeführten Waren und Waare sind Erzeugnisse der britischen

Baumwollindustrie; für Woll- und Seidenwaren besteht nur wenig Nachfrage. Der Markt und fast sämtliche Handelsgebäude richten sich nach Singapur. Die Kreditverhältnisse sind nicht besonders günstig; die einzelnen Händler verfügen nur über geringe Mittel und müssen ihrer weit zerstreuten Kundschaft lange Kredite gewähren.

Verkehrswesen. Den Verkehr zwischen Singapur und Labuan sowie Br. Nordborneo vermitteln drei Dampfer des Norddeutschen Lloyd, von denen zwei eine regelmäßige vierzehntägige Fahrt im Anschluß an die Reichspostdampfer unterhalten und Labuan mit Br. Nordborneo, die einzelnen Häfen des Landes unter sich, sowie mit den Südpalippen verbinden, während der dritte Dampfer in sechswochentlicher Reise eine Verbindung für Labuan und Br. Nordborneo mit Singapur, den Südpalippen und Celebes (Menado) unterhält.

Zwischen Br. Nordborneo und Hongkong fahren zwei für die Verfrachtung von Holz besonders eingerichtete Schiffe, von denen eins dem Norddeutschen Lloyd und das andere einer britischen Gesellschaft gehört.

Dem Lokalverkehr dienen zwei kleinere Küstendampfer, die in mehr oder weniger regelmäßiger Fahrt von Sandakan aus nach den Küstenplätzen der Ost- und Westküste von Br. Nordborneo sowie nach Labuan fahren.

Eine hauptsächlich für die Kohlentransporte angelegte Eisenbahn durchquert die Insel Labuan. Ferner verbindet die Br. Nordborneo-Staatsbahn das an die Westküste anstoßende Hochplateau mit den Häfen Jesselton sowie Weston an der Brunei Bay; letzterer Hafen ist indessen nur für kleine Boote zugänglich. Die Eisenbahn erschließt ein sehr fruchtbares Gebiet, das eine große Zukunft verspricht. Der Bau einer Eisenbahn von Tenom, der jetzigen Endstation der Br. Borneo-Eisenbahn, quer durch Nordborneo nach Comieharbour, sowie von Kudat nach Sandakan, ist in Aussicht genommen, jedoch stellen sich der Ausführung des Planes Schwierigkeiten entgegen.

Im Straßenbau ist Br. Nordborneo noch sehr zurück. Die Straßen, die einigermaßen fahrbar sind, beschränken sich auf wenige Kilometer, und die einzelnen Häfen sind auf dem Wasserwege miteinander verbunden. Nach dem Innern bilden außer den Eisenbahnen die Flüsse die einzigen Verkehrswege.

Die gesetzliche Währung ist der Straits-Dollar, doch sind die von der British Borneo Company ausgegebenen Kassenscheine von 25 Gs. bis zu 25 £ und Nickelmünzen von 1,2½ und 5 Gs. das fast ausschließlich hier zirkulierende Geld. Silber wird nur ausnahmsweise angetroffen.

Arbeiterfrage. Fast die sämtlichen Arbeiter für die von Europäern und Chinesen betriebenen Pflanzungen müssen von auswärts eingeführt werden. Die chinesischen Kulis werden zumeist von Singapore und Hongkong bezogen; sie werden auf ein Jahr kontraktlich angenommen und bilden infolge der hohen Verbefolten ein ziemlich teures Arbeitermaterial. Für die Anlage von Wegen, Waldschlägen und die Urbarmachung des Landes, sowie den Häuserbau werden malaiische und javanische Kulis von den Straits her eingeführt. Seit kurzer Zeit haben auch einige Unternehmungen

von der niederländisch-ostindischen Regierung die Erlaubnis zur Einfuhr einer bestimmten Zahl javanischer Kulis erhalten, die sich auf drei Jahre zu verpflichten haben. Freie Arbeiter sind nur in ganz geringer Anzahl zu erhalten und bilden für die Pflanzungen auf dem Hochplateau der Westküste eine willkommene Ausnahme; die großen Estates dagegen sind lebendig auf ihre Kontraktkulis angewiesen.

Den Handel von Br. Nordborneo in den Jahren 1905 und 1906 zeigen folgende Zahlen:

Artikel		Mengen		Werte	
		1905	1906	1905	1906
				\$	\$
Kohlenfaures Wasser	Rißen	2 899	2 534	43 284	33 343
Waffen und Munition	—	—	—	4 068	3 795
Metztingwaren	—	—	—	7 008	11 667
Baumaterialien	—	—	—	22 404	20 958
Zuch	—	—	—	368 351	387 164
Kohlen	Tons	307	207	3 376	2 540
Kaffee	Pikul	154,84	171,76	4 123	4 935
Kopra	Säcke	2 058	696	14 775	7 777
Baumwolle	—	—	—	725	1 000
Dammharz	Pikul	2 502,04	3 197,71	12 863	12 594
Getrocknete Fische	"	1 240,70	287,26	9 427	3 573
Ton- und Glaswaren	—	—	—	18 997	23 787
Früchte und Gemüse	—	—	—	18 606	15 401
Möbel	—	—	—	24 074	18 918
Guttapercha	Pikul	5,95	—	1 134	—
Schießpulver	lbs	10	503	14	503
Seide, Tauwerk	Ballen	628	643	9 971	9 789
Häute und Leder	Pikul	238,48	145,69	8 667	8 665
India Rubber	"	9,33	11,69	856	1 031
Eisenwaren	—	—	—	61 229	82 548
Schmudgegenstände	—	—	—	7 353	7 931
Kerosen-Öl	Rißen	22 157	23 788	59 095	57 720
Lebendes Vieh	—	—	—	14 110	11 721
Maschinen und Schiffe	—	—	—	38 105	76 007
Zündhölzer	Rißen	534	500	11 670	11 538
Musikinstrumente	—	—	—	3 033	6 181
Öl	Pikul	2 241,94	2 463,30	42 436	42 560
Opium	Rißen	357	351	151 601	126 188
Raddy	Pikul	2 508,46	1 873,18	6 575	4 902
Farben und Farbendole	—	—	—	17 716	20 645
Perlen und Muscheln	Pikul	1 207,44	277,94	7 917	2 794
Parfümerien	—	—	—	8 639	8 198
Lebensmittel	—	—	—	182 363	173 317
Eisenbahn- und Telegr. Material	—	—	—	33 510	57 479
Rotang	Pikul	670,94	1 573,81	6 304	5 720
Reis, Mehl, Getreide	"	163 723,83	163 160,73	753 305	702 241
Salz	—	19 725,29	22 655,99	24 873	29 569
Spirituosen und Wein	Rißen	16 185	12 146	127 341	109 410
Schreibwaren	—	—	—	21 370	23 120
Guder	Pikul	9 949,13	9 589,49	94 044	70 966
Tea	lbs	66 286	75 650	19 928	19 768

A r t i k e l		M e n g e n		W e r t e	
		1905	1906	1905 \$	1906 \$
Holz	Qu. Fuß	2 880	15 301	1 494	7 564
Tabak	Pfund	1 521,77	1 467,96	98 787	86 875
Edelmetalle	—	—	—	305 839	479 266
Zwirn und Garne	—	—	—	24 987	25 957
Wachs	Pfund	131,93	44,52	5 175	1 453
Zusammen (einschl. anderer)		—	—	2 836 676	2 988 976
A u s f u h r :					
Armadillohäuten	—	—	—	2 285	2 124
Matten, Matras u. s. w.	—	—	—	819	1 102
Bienenwachs	Pfund	592,70	270,89	26 022	9 349
Vogelneester	—	268,98	317,72	64 848	80 869
Blachan	—	200,21	526,66	1 084	2 248
Kampfer	—	9,92	10,25	32 675	35 191
Kopra	—	3 077,82	2 099,00	20 458	14 859
Kaffee	—	306,75	92,28	5 311	2 437
Baumwolle	—	535,81	535,98	1 636	1 874
Katechu (Cutch)	Tons	475	717	89 695	143 520
Dammarharz	Pfund	20 301,38	38 333,92	50 938	111 467
Getrockneter Fisch und Schalentiere	—	28 381,84	30 597,04	180 487	182 715
Früchte und Kokosnüsse	—	—	—	26 133	17 044
Brennholz	Pfund	27 717	42 189	5 067	3 467
Gambier	—	1 041,85	1 559,89	10 249	11 270
Gharuholz-Rinde und -Bürzeln	—	1 618,55	792,30	20 593	15 738
Guttapercha	—	374,25	187,35	27 409	21 867
Häute	—	843,53	868,44	10 682	12 062
Hanf	—	—	—	105	1
Hörner	—	—	—	1 705	4 404
India-Rubber	Pfund	1 040,86	1 079,69	101 214	104 853
Eisenbein	—	0,96	2,23	403	673
Lebendes Vieh	—	—	—	13 474	33 638
Wesping, alt	Pfund	86,72	79,46	2 391	1 354
Opium	—	—	—	11 986	2 655
Pfeffer und Pfefferkörner	Pfund	118,94	273,31	2 734	5 345
Nahrungsmittel	—	—	1 652	21 088	14 653
Reis und Paddy	Pfund	7 270,94	7 453,13	31 060	23 707
Kotang	—	47 537,52	42 335,39	189 317	162 483
Taue	—	—	—	155	437
Sagomehl	—	41 887,55	47 160,27	72 314	93 773
Sago, ungeriebt	—	3 968,10	9 063,18	3 969	9 046
Haischilofien	—	277,23	365,98	12 038	10 908
Muscheln	—	4 676,04	3 066,22	25 901	18 634
Zuder	—	214,53	202,93	2 377	1 792
Holz	Qu. Fuß	919 997	969 370	528 522	479 304
Tabak (von den Estitas)	Pallen	16 629	18 281	2 652 689	2 934 645
Tabak (von Eingeborenen und chinesischen Pflanzungen)	Pfund	615,59	350,52	24 123	19 595
Edelmetalle	—	—	—	152 683	106 822
Trepang	Pfund	1 084,61	1 510,02	18 366	21 614
Schildkrötenschaln	—	14,50	20,49	7 326	11 787
Schildkröteneier und Samenperlen	—	—	—	8 413	10 314
Schiffe und Maschinen	—	—	—	796	7 061
Zusammen (einschl. anderer)		—	—	4 537 486	4 857 943

(Nach einem Bericht des Raj. Vizekonsuls in Sandaban.)



Die Kakao-Herbsternte und die Kakaousfuhr Ceylons.

Die Kakao-Herbsternte auf Ceylon hat die gegelten Erwartungen sowohl in Qualität als auch in der Quantität bei weitem übertraffen. Die Ursache hierfür dürfte in der Hauptsache wohl in dem Ende Oktober unerwartet eingetretenen, für die Ernte außerordentlich günstigen Wetter zu erblicken sein, welches ein frühes Reifen zur Folge hatte und bewirkte, daß ein großer Teil der Ernte bereits im November und Dezember zur Verschiffung gelangte, anstatt wie in früheren Jahren im Januar und Februar.

Die Preise sind seit Oktober stetig gesunken und bewegen sich heute zwischen 47 Rs. bis 57 Rs. Die gehandelten Qualitäten waren im allgemeinen zufriedenstellend.

Die Ausfuhrzahlen sind für die einzelnen Länder in den Jahren 1906 und 1907 die folgenden:

Bestimmungsländer	1907 cwts	1906 cwts
England	64 954	33 661
Deutschland	8 290	5 027
Holland	2 485	350
Frankreich	2 966	1 716
Amerika	2 359	550
Australien	2 691	2 173
China	1 380	1 139

Die Gesamtausfuhr betrug in den Jahren:

1905 cwts	1906 cwts	1907 cwts
69 463	54 020	92 511

Wie aus vorstehenden Zahlen hervorgeht, übertrifft das Jahr 1907 die vorhergehenden bei weitem. Dieses dürfte jedoch zum Teil darauf zurückzuführen sein, daß die Herbsternte des Jahres 1906 erst verhältnismäßig spät, das heißt in den Monaten Januar und Februar, zur Verschiffung gelangte, während in diesem Jahre die Herbsternte bereits in den Monaten November und Dezember 1907 zur Ausfuhr kam. Somit fallen in das Jahr 1907 die Verschiffungen von zwei Haupterten zusammen.

(Bericht des Maj. Generalconsuls in Calcutta vom 4. Februar 1908.)

Baumwollanbau in Britisch-Zentralafrika.

Der Anbau von Baumwolle auf Plantagen von Europäern hat in dem Protektorat Britisch-Zentralafrika seit dem Jahre 1902/03 folgende Entwicklung genommen:

Jahr	Anbau- fläche Acres	Jahresausfuhr bis 31. März lbs.	lokaler Wert £
1902/03	580	692	3
1903/04	7 000	56 577	1 777
1904/05	21 900	285 185	5 914
1905/06	10 012	776 621	16 180
1906/07	7 017	526 119	15 345

Dabei ist zu bemerken, daß die Ausfuhr des einen Jahres stets auf der Anbaufläche des vorangegangenen Jahres gewonnen ist.

Der Anbau hat im Jahre 1904/05 seinen Höhepunkt erreicht und ist seitdem stetig zurückgegangen. Einen entsprechenden Verlauf hat auch die Ausfuhr von Baumwolle genommen. Eine gewisse Entschädigung haben die Pflanzler in den hohen Baumwollpreisen gefunden; sie erzielten 11 d bis 1 s pro lb. für ausgewählte Partien, während Upland-Baumwolle von den Hochländern 8 1/4 d pro lb. brachte. Der Rückgang in der Baumwollausfuhr ist darauf zurückzuführen, daß viele Pflanzler, ermutigt durch die hohen Baumwollpreise, den Anbau ohne Rücksicht auf die Baumwollsorte, auf Boden und klimatische Verhältnisse aufgenommen haben, was natürlich in vielen Fällen zu Enttäuschungen führte. Es haben sich dadurch aber auch im Laufe der Jahre die Verhältnisse geklärt, und es besteht jetzt eine Reihe von Pflanzungen, die sehr wohl auf ihre Rechnung kommen und andere zu erneuten Anbauversuchen ermutigt haben. Im allgemeinen hat die Erfahrung die Pflanzler gelehrt, daß man in der Regel einmal in zwei Jahren auf eine lohnende Baumwollerte rechnen kann, und daß es sich daher empfiehlt, sich nicht von dem Ertrage einer einzigen Kulturpflanze abhängig zu machen, sondern neben dem Baumwollanbau auch die Kultur anderer für die lokalen Verhältnisse geeigneter Früchte aufzunehmen.

Auf die einzelnen Bezirke verteilen sich Anbau und Ernte, wie folgt:

Bezirke	Acres	Ernte 1906/Ernte 1907, nicht entfont nicht entfont	
		Tons	Tons
Unteres Schiregebiet	415	43	30
Ruo	1 700	60 1/2	134
Westliches Schiregebiet	1 616	110 1/2	234
Blantyre	1 392	158	237 1/2
Mlanje	453	9	60
Zomba	133	11	23
Chikala	200	5	19
Oberes Schiregebiet	1 108	96 1/2	113
zusammen 7 017		493 1/2	850 1/2

In den letzten drei Jahren hat der Baumwollanbau in den einzelnen Bezirken folgende Schwankungen durchgemacht:



Bezirke	Anbaufläche in Acres		
	1905	1906	1907
Unteres Schiregebit .	414	500	415
Ruo	2 452	1 911	1 700
Westliches Schiregebiet	3 627	2 797	1 616
Plantyre	11 729	2 352	1 392
Manje	743	470	453
Zomba	1 297	176	{ 133
Ghifala			{ 200
Oberes Schiregebiet .	1 639	1 693	1 108
Südliches Nyasagebiet	—	2	—
Zentral-Angoniland .	—	101	—
Nördliches Nyasagebiet	—	10	—

zusammen 21 900 10 012 7 017.

(Nach dem Jahresbericht 1906/07 des Acting Commissioner von Britisch-Zentralafrika.)

Goldbergung Australasiens im Jahre 1907.

Die Goldgewinnung Australasiens belief sich im Jahre 1907 auf 3 090 621 Unzen Feingold gegen 3 416 464 Unzen im Jahre 1906. Von dieser Gesamtsumme entfielen im Jahre 1907 auf den Australischen Bund 2 582 413 Unzen Feingold, während das Jahr 1906 mit 2 852 421 Unzen abschloß. An den genannten Mengen war Vittoria mit 701 988 Unzen (1906: 781 502), Neufähwales mit 247 363 Unzen gegen 253 987 Unzen im Jahre 1906, Queensland mit 457 596 Unzen (1906: 536 786), Westaustralien mit 1 097 553 Unzen gegen 1 194 546 im Jahre 1906 beteiligt. Neuseeland gewann im Jahre 1907 508 208 Unzen Feingold; die Ausbeute des Jahres 1906 stellte sich auf 564 043 Unzen.

(The British Australasian.)

Eisenerzlager an der Nordostküste Westaustraliens.

Bei Derby am Kings Sound, der Nordostküste Westaustraliens, ungefähr 17 1/2 Grad südlicher Breite und 123 1/2 Grad östlicher Länge von Greenwich gibt es große Lager von Eisenstein, die angeblich viele Millionen von Tonnen liefern können. Nach verschiedenen Analysen sollen die Erze 66,48 bis 71 v. H. metallisches Eisen, 4,16 bis 5 v. H. Silikate und je bis zu 0,075 v. H. Schwefel und Phosphor enthalten.

Ein Lucesländer Syndikat hat die Abbaurechte erworben, beabsichtigt aber nicht, selbst die Lager auszubenten oder das Material in Australien weiter zu verarbeiten, sondern möchte die Rechte sobald wie möglich weiter verkaufen. Als Abnehmer dürfte vornehmlich die britische Eisenindustrie in Frage kommen, weil die von Colombo

usw. zurückkehrenden Kohlendampfer jederzeit genügend günstige Verfrachtungsgelegenheit bieten würden. Auch der Abbau soll keinerlei Schwierigkeit bieten, da der Transport des Erzes zum Hafen bei der Kürze der Strecke durch eine Drahtseilbahn geschehen könnte.

(Nach einem Bericht des Handelsattachés in London beim britischen Generalkonsulat in Sydney.)

Bergwerksgesetze für Kaffraria (Kapkolonie).

Zwei Verordnungen des Gouverneurs der Kapkolonie vom 9. Januar d. Jz. (The Cape of Good Hope Government Gazette Nr. 9030 vom 10. Januar 1908) setzen die beiden neuen Berggesetze (Kol. Bl. 1908 Nr. 2, S. 88 ff.), den Act to amend the Precious Stones Act und den Act to amend the Mineral Law, in Kraft für die im Osten der Kolonie gelegenen Eingeborenengebiete, Transkei einschließlich Galesaland, Zembuland, Ost-Gricaland, Port St. Johns und Bondoland, die man auch unter dem Namen Kaffraria zusammenfaßt. Dabei wird indes besonders bestimmt, daß keine Schürflizen für diese Gebiete ohne Zustimmung des obersten Verwaltungsbeamten (Chief Magistrate) Kaffrarias ausgestellt werden darf, und daß letzterer seine Einwilligung nach freiem Ermessen, anscheinend ohne zur Angabe von Gründen genötigt zu sein, erteilen oder verweigern kann. Außerdem muß wenigstens acht Tage vor dem Beginn der Schürzarbeiten dem zuständigen Bezirksbeamten eine entsprechende Anzeige erstattet werden, damit dieser Gelegenheit hat, die Vorleute und sämtliche sonstigen Eingeborenen über die Natur der bevorstehenden Arbeiten anzuklären; der Bezirksbeamte ist auch dann noch befugt, durch seinen Einpruch den Beginn der Tätigkeit des Schürfers zu verhindern.

Die beiden Verordnungen treffen weiterhin Vorzüge für die Entschädigung der Eingeborenen in gewissen Fällen, in denen die Eröffnung des Bergbaubetriebs ihnen Schaden verursacht. Die Entschädigungen werden durch Vermittlung der Behörden ausgezahlt.

Endlich wird vorgeesehen, daß in bestimmten Fällen, in denen der Bergbauunternehmer von einem Eingeborenen die Räumung eines bisher von letzterem innegehabten Grundstücks verlangen kann, der Anspruch auf die Räumung erst geltend gemacht werden darf, nachdem der Eingeborene den ihm dafür zustehenden Schadenersatz erhalten hat.

(Bericht des Stäters. Generalkonsulats in Kapstadt.)



Handel Abessinens.

Bei dem Mangel einer amtlichen Zollstatistik in Abessinien kann man ein Bild des Einfuhr- und Ausfuhrhandels dieses Landes nur dadurch gewinnen, daß man die statistischen Veröffentlichungen der Nachbarländer einer Betrachtung unterzieht.

Solche Veröffentlichungen liegen nunmehr für das Jahr 1906 bezüglich der beiden wichtigsten Durchgangsländer des Handels nach Abessinien vor, nämlich für die französische Somaliküste mit dem Hafen Djibuti und für die italienische Kolonie Erythraa mit dem Hafen Massaua.

1. Nach der Zollstatistik der Verwaltung der französischen Somaliküste wurden im Jahre 1906 Waren im Werte von 13 976 829 Frs. in die Kolonie eingeführt. Davon ist der größte Teil, nämlich für etwa 10 Millionen Frs., nach Abessinien weiterbefördert worden. Vergleicht man diese Einfuhr mit der des Vorjahres 1905, so ergibt sich eine Zunahme von fast 3 Millionen Frs. Eine Mehrein- fuhr hat namentlich in Baumwollstoffen amerikanischer Herkunft, Glaswaren und Zucker stattgefunden.

Die hauptsächlichsten nach Abessinien weitergeführten Artikel waren folgende:

	Fräs.		Fräs.
Ungebleichte Baumwollstoffe . . .	5 029 080	Sturzwaren . . .	159 506
Andere Baumwollwaren	1 233 667	Spezialtosen	158 216
Batronen . . .	461 430	Zuder . . .	157 549
Glaswaren . . .	385 225	Werkblech . . .	121 730
		Feuerwaffen . . .	112 433
		Hausgeräte . . .	104 813

Der Anteil der einzelnen Herkunftsländer soll schätzungsweise betragen haben:

	Fräs.		Fräs.
Amerika . . .	5 000 000	Osterreich-Ung.	350 000
Frankreich . . .	1 200 000	Italien . . .	340 000
Großbritannien . . .	850 000	Türkei . . .	320 000
Britisch-Indien . . .	750 000	Deutschland	220 000

Die Einfuhr Amerikas besteht fast ausschließlich aus ungebleichten Baumwollstoffen (Abu Djedid genannt). Frankreich liefert Konferven, Zuder, Weine, Alkohol, Parfümerien, Seidenwaren, Papier, Waffen und Patronen (insbesondere Munition für das in Abessinien verbreitete Gewehr Gras). Aus Großbritannien werden baumwollene Garne und Gewebe sowie Metallwaren importiert, aus Britisch-Indien Reis sowie Tee und baumwollene Gewebe, aus Osterreich-Ungarn Bier, Zuder, Alkohol, gußeiserne Röhren ufw.

Der Anteil Deutschlands ist in obiger Zusammenstellung vermutlich seinem Werte nach unterschätzt worden, da eine nicht unerhebliche Menge deutscher Waren auf dem Umwege über die Häfen anderer Länder, so namentlich über Aden, nach Abessinien gelangt und als deutsche Einfuhr nicht mehr erkannt wird. Man findet in Adis Abeba die verschiedensten Waren deutscher Herkunft, insbesondere in folgenden Artikeln: Alkohol, Bier in Flaschen, Glasperlen, Kurzwaren, Messerschmiedewaren, emaillierte Eisenwaren, Samte, Säbelklingen, Zuder ufw.

Die Ausfuhr der französischen Somaliküste ist fast ausschließlich abessinischen Ursprungs. Sie betifferte sich im Jahre 1906 auf 8 875 078 Frs. und zeigte gegen das Vorjahr 1905 eine Abnahme um etwa 680 000 Frs., die vornehmlich aus einem Rückgang der Ausfuhr von Elefantenzähnen zurückzuführen ist.

Die Ausfuhr umfaßte im Jahre:

	1906 Fräs.	1905 Fräs.
Kaffee . . .	für 3 485 000	gegen 3 547 434
Häute . . .	" 2 459 000	" 2 261 808
Wachs . . .	" 1 680 000	" 1 163 238
Eisenbein . . .	" 805 000	" 1 835 800
Zibet . . .	" 460 000	" 283 440

Der Anteil der einzelnen Bestimmungsländer an obiger Ausfuhr läßt sich nicht feststellen, da der größte Teil der abessinischen Exporte zunächst nach Aden gelangt und von dort weiter verandert wird. Der abessinische Kaffee soll in der Hauptsache von Amerika aufgenommen werden; Eisenbein wird nach den Märkten von London und Antwerpen, Zibet nach Frankreich verschifft. Deutschland scheint von abessinischen Exportprodukten bisher nur Häute und Wachs aufzunehmen.

2. Der Handel zwischen der italienischen Kolonie Erythraa und Abessinien zeigte im Jahre 1906 folgendes Bild:

Ausfuhr aus Abessinien nach Erythraa im Jahre 1906: 2 090 027 Maria Theresientaler* (etwa 4,5 Mill. Mt.) gegen 1 887 631 Maria Theresientaler (etwa 4,1 Mill. Mt.) im Jahre 1905.

Einfuhr aus Erythraa nach Abessinien im Jahre 1906: 3 159 098 Maria Theresientaler (etwa 6,9 Mill. Mt.) gegen 1 760 965 Maria Theresientaler (etwa 3,8 Mill. Mt.) im Jahre 1905.

Auch hier ist eine Zunahme des Handels, insbesondere in der Einfuhr nach Abessinien, zu verzeichnen.

* 1 Maria Theresientaler = etwa 2,90 Mt.



Die Ausfuhr abessinischer Produkte nach Erythräa setzte sich, wie folgt, zusammen:

M. Th. T.		M. Th. T.	
Häute . . .	1 117 905	Kamele . . .	47 860
Getreide . .	258 886	Verschiedenes .	40 224
Wachs . . .	151 092	Ochsen	27 292
Kaffee . . .	137 046	Schafe	15 559
Pferde . . .	128 290	Butter	13 771
Berberi		Gold	13 414
(Pfeffer) . .	73 734	Gummi	9 034
Honig	54 320	Elfenbein . . .	1 600

Eine Zunahme der Ausfuhr hat dem Jahre 1905 gegenüber stattgefunden in Häuten, Kaffee und Pferden. Eine Abnahme zeigt der Export von Honig und Wachs.

Obiger Ausfuhr gegenüber empfing Abessinien auf dem Wege über die Kolonie Erythräa die folgenden Waren:

M. Th. T.		M. Th. T.	
Baumwollene Gewebe . .	2 709 533	Petroleum . . .	23 844
Verschiedenes	126 542	Kamele	20 425
Wein u. Liköre	68 439	Ochsen	19 495
Seidene Gewebe . . .	53 418	Reis u. Getreide	19 212
Drogen, Parfümerien,		Zibet u. Weihrauch	14 110
Zafat	51 891	Glaswaren . . .	4 626
Eisenwaren . .	41 582	Kurzwaren . . .	3 939
		Pferde	2 042

Eine erhebliche Mehreinfuhr gegenüber dem Vorjahre 1905 hat in baumwollenen Geweben stattgehabt. Der Wert derselben hat sich von 1 446 300 Maria Theresientaler im Jahre 1905 auf 2 709 533 Maria Theresientaler (etwa 5,9 Mill. Mk.) gehoben. Insbesondere haben umgebleichte Baumwollstoffe italienischer Herkunft vermehrten Absatz in Abessinien gefunden. Dergleichen zeigt die Einfuhr von Petroleum, Eisenwaren, Weinen und Drogen eine Zunahme.

Die steigende Tendenz, die der Verkehr der beiden wichtigsten Durchgangsländer für den Handel mit Abessinien aufweist, läßt auf eine allmähliche Steigerung der Kaufkraft der Bevölkerung Abessiniens oder doch auf die Verallgemeinerung des Bedarfes an europäischen Erzeugnissen schließen. Zieht man in Betracht, daß diese Zunahme des Handels eingetreten ist, ohne daß seit der im Jahre 1903 erfolgten Fertigstellung der Bahn von Djibuti nach Direddau die Verkehrsmittel in Abessinien eine Verbesserung erfahren haben, so darf man einen weiteren Aufschwung des Handels erwarten, sobald der in Aussicht genommene Ausbau der abessinischen Bahn bis zur Hauptstadt des Landes erfolgt sein wird.

Über den Handel des Britisch-Somalilandes

und des ägyptischen Sudans mit Abessinien liegen bisher statistische Veröffentlichungen für das Jahr 1906 hier nicht vor.

(Bericht der Stajj. Geandtschaft für Abessinien in Adis Abeba.)

Handel Adens im Jahre 1906/07.

Der Gesamtwert des See- und Binnenhandels Adens in dem mit dem 31. März 1907 endigenden Geschäftsjahre 1906/07 belief sich unter Ausschluß der Regierungswaren, des Geldverkehrs und der mit Durchgangsfrachtbrief versehenen Güter auf 99 476 768 Rupien gegen 98 802 803 Rupien im Jahre 1905/06 und stieg somit im Vergleiche zum Vorjahre um 673 965 Rupien. Der Handelsverkehr Adens gliedert sich in den Handel mit fremden Ländern, mit indischen Häfen und auf dem Landwege. Im Jahre 1906/07 entfielen auf den Handel mit fremden Ländern 78 350 928 Rupien (1905/06: 73 249 831), auf denjenigen mit indischen Häfen 17 139 862 Rupien gegen 20 798 922 im Jahre 1905/06 und auf den Binnenhandel 3 985 978 Rupien (1905/06: 4 754 050). Der Seehandel erreichte hiernach im Jahre 1906/07 einen Gesamtwert von 95 490 790 Rupien und übertraf den des Vorjahres um 1 442 037 Rupien. Der Seehandel stieg in der Einfuhr von 49 130 333 Rupien im Jahre 1905/06 auf 52 720 932 Rupien im Jahre 1906/07. Die Ausfuhr beim Seehandel bewertete sich im Jahre 1905/06 auf 44 918 420 Rupien, während das Jahr 1906/07 einen Wert von nur 42 769 858 Rupien aufwies.

Vom Werte der Einfuhr im Jahre 1906/07 entfielen auf fremde Länder zusammen 39 267 883 Rupien und auf indische Häfen 13 453 049 Rupien. Unter den ersteren waren hauptsächlich Somaliland einschließlicly Berbera, Bulhar, Zaila, Dschibuti und Dhol mit 9 244 287, die Vereinigten Staaten von Amerika mit 8 537 152, Großbritannien mit 4 348 514, Sobeida in Arabien mit 3 688 331 und Österreich-Ungarn mit 1 683 587 Rupien beteiligt; unter den letzteren nahmen Bombay mit 11 007 698, Karachi mit 1 374 377 und Kalkutta mit 939 809 Rupien die ersten Stellen ein.

Vom Werte der Ausfuhr kamen im Jahre 1906/07 39 083 045 Rupien auf fremde Länder und 3 686 813 Rupien auf indische Häfen. Unter der ersteren Gruppe standen Somaliland einschließlicly Berbera, Bulhar, Zaila, Dschibuti und Dhol mit 8 220 016, die Vereinigten Staaten von Amerika mit 6 823 846, Sobeida mit 4 755 769, Großbritannien mit 2 951 822,

Frankreich mit 2 757 701 und Aboissinien mit 1 819 625 Rupien als Hauptabnehmer. Von indischen Häfen waren Bombay mit 3 238 952 und Kalkutta mit 383 669 Rupien am meisten beteiligt. Der Handel Adens mit Deutschland, der im Jahre 1906/07 im Vergleich zum Vorjahr in der Einfuhr um 47 631 Rupien und in der Ausfuhr um 113 653 Rupien zugenommen hat, befristete sich im Jahre 1906/07 auf 1 088 837 Rupien. Davon entfielen 233 093 Rupien auf die Einfuhr und 855 744 Rupien auf die Ausfuhr.

Die hauptsächlichsten Waren, welche Aden auf dem Seewege im Jahre 1906/07 einführte, waren: Kohlen, Kaffee, Baumwollengarn und Zwist, baumwollene Stüchwaren, Rohtabak, frisches Gemüse, Körner- und Hülsenfrüchte, Gummi und Gutz, rohe Häute und rohe Felle, Eisenbein, Bier, Me und Porter, Datteln (getrocknet), Ghi (zerlassenes Fett), Ohsaaten, seidene Schnittwaren, Ingwer, raffinierter Zucker. Ausgeführt wurden von dort in dem gleichen Jahre vornehmlich: Kaffee, Baumwollengarn und Zwist, baumwollene Stüchwaren, Rohtabak, Körner- und Hülsenfrüchte, rohe Häute und rohe Felle, Eisenbein, raffinierter Zucker.

Ein im Verhältnis zum Umfange des Seehandels nur geringer Teil von Adens Handel vollzieht sich auf dem Landwege. Der Wert des Binnenhandels im Jahre 1906/07 betrug in der Einfuhr 2 411 042 Rupien und in der Ausfuhr 1 574 936 Rupien.

(Nach Report on the Trade and Navigation Returns of Aden for the year 1906/07.)

Der Handel von Britisch-Honduras in den letzten Jahren.

In den letzten Jahren gestaltete sich der Außenhandel von Britisch-Honduras dem Werte nach, wie folgt;

Jahr	Einfuhr:				
	Groß-tannien	Molo-nien	Vereinigte Staaten v. America	Anderc Länder	Gejamt-ausfuhr
	\$	\$	\$	\$	\$
1903	463 915	2 692	938 414	368 055	1 772 076
1904	467 449	6 621	901 618	291 636	1 757 319
1905	495 873	9 742	957 481	413 014	1 876 560
1906	587 456	8 309	1 123 681	481 095	2 200 541

Jahr	Ausfuhr:				
	Groß-tannien	Molo-nien	Vereinigte Staaten v. America	Anderc Länder	Gejamt-einfuhr
	\$	\$	\$	\$	\$
1903	339 293	—	1 116 597	397 291	1 853 181
1904	418 459	7 785	981 943	456 334	1 863 871
1905	470 750	17 400	955 595	391 505	1 835 250
1906	576 241	20 800	941 373	471 592	2 010 006

Die aus den Vereinigten Staaten von America (und aus Großbritannien) im Jahre 1906 nach Britisch-Honduras gelieferten Haupteinfuhrartikel hatten nachstehende Werte aufzuweisen: Speck und Schinken 28 001 \$ (-); Rind- und Schweinefleisch 79 827 \$ (-); Bier, Obstwein, Porter usw. 10 788 \$ (9485); Schuhwert 83 924 \$ (3322); Butter 22 837 \$ (5558); Kleider 11 934 \$ (18 807); Baumwollenswaren 166 922 \$ (144 385); Drogen und Chemikalien 26 583 \$ (4455); Weizenmehl 88 812 \$ (-); Hüte 5389 \$ (10 982); Eisenkut- und Messerschmiedwaren 43 601 \$ (27 028); Heu und Hafer 12 830 \$ (777); Schweinefchmalz 16 807 \$ (-); Kuchholz 41 370 \$ (-); Maschinen 43 543 \$ (5752); Mineralöle 15 527 \$ (-); Farben 3459 \$ (11 304); Konserven in Büchsen 125 515 \$ (92 818); Reis 1303 \$ (39 346); Seife 4788 \$ (31 176); Spirituosen 2935 \$ (12 186); Wein 1113 \$ (13 581); Wollewaren — \$ (9425).

Hiernach bezieht Britisch-Honduras viele Artikel, die früher hauptsächlich Großbritannien lieferte, wie Kleider, Baumwollenswaren, Drogen, Chemikalien usw., jetzt auch aus den Vereinigten Staaten.

Von den übrigen Bezugsländern liefern Mexiko, Honduras und Guatamala namentlich Mahagoniholz, Zedernholz, Blauhoh, Kaustuf, Chiclegummi, Vieh, Zigarren, Zigaretten und Kaffee. Aus Deutschland und Frankreich gelangen hauptsächlich zur Einfuhr: Baumwollenswaren, Steingut- und Glaswaren, Messerschmiedwaren, Spirituosen und Wein.

An der Ausfuhr aus Britisch-Honduras sind nach obiger Ausfuhrabelle beteiligt: Die Vereinigten Staaten von America mit etwa 47 v. H., Großbritannien nebst Kolonien mit 30 v. H., die übrigen Länder mit 23 v. H.

In den Jahren 1903 bis 1906 hatte der Ausfuhrhandel von Britisch-Honduras in den wichtigeren Waren folgende Werte aufzuweisen:

	1903	1904	1905	1906
	\$	\$	\$	\$
Mahagoniholz	492 554	574 548	540 099	584 598
Zedernholz	35 505	36 270	21 239	35 659
Blauhoh	274 303	205 515	184 229	174 466
Bananen	158 913	127 450	142 225	181 150
Bijangs(plantains)	17 885	15 201	11 806	12 731
Stofsmühle	47 822	48 074	74 804	83 077
Staufstuf	13 002	18 262	15 921	18 302
Chiclegummi	74 951	171 806	290 009	329 975
Saffaparilla	766	941	592	328
Schildpatt	14 507	12 272	14 115	26 008

(Colonial Reports—Annual, Nr. 552.)



Handel der Elfenbeinküste im 1. Halbjahr 1907.

Der Handel der französischen Elfenbeinküste hat nach den amtlichen Bekanntmachungen im 1. Halbjahr 1907 folgenden Verlauf genommen:

	Einfuhr	Ausfuhr	Zusammen
	Wert in Franken		
1. Halbjahr 1907	9 547 507	6 103 722	15 651 229
1. Halbjahr 1906	8 105 585	5 842 053	13 947 638
Zunahme	1 441 922	261 669	1 703 591

Die wirtschaftliche Entwicklung der Kolonie hat also einen günstigen Fortgang genommen. Der Gesamthandel im 1. Halbjahr 1907 übertrifft denjenigen im 1. Halbjahr 1906, der schon den vorjährigen beträchtlich übertrug hatte, um 12 v. H.

Bei der Einfuhr haben sich die Werte namentlich bei folgenden Waren erhöht: bei Zucker von 32 000 auf 52 000 Franken, Tabak von 257 000 auf 279 000 Franken, Alkohol von 213 000 auf 450 000 Franken, Petroleum von 42 000 auf 70 000 Franken, Salz von 76 000 auf 119 000 Franken, Parfümerien von 78 000 auf 110 000 Franken, Seife von 78 000 auf 108 000 Franken, Baumwollengewebe von 1 664 000 auf 2 083 000 Franken, fertigen Kleidern von 87 000 auf 136 000 Franken.

Ferner haben Mehrwerte bei der Einfuhr aufzuweisen gehabt: Eisenwaren, Maschinen, für die weiße Bevölkerung bestimmte Nahrungs- und Genußmittel, insbesondere Gemüse- und Fleischkonserven und Wein.

Minderwerte, die aber größtenteils auf natürliche Einfüsse zurückzuführen sind, haben sich ergeben bei der Einfuhr von Kaffee, Holz, Ziegelfteinen, Reis, Öl und Genever.

Läßt man bei der Ausfuhr die Geldausfuhr außer Betracht, so ergibt sich ein Warenwert von 6 090 122 Franken, der den Ausfuhrwert im 1. Halbjahr 1906 um 564 544 Franken übertrug. Hervorgehoben wurde dieser Aufschwung namentlich durch die vermehrte Ausfuhr von Palmkernen (1 507 387 kg gegen 1 039 700 kg), Palmöl (3 798 768 kg gegen 3 174 978 kg) und Mahagoniholz (6 141 007 kg gegen 3 771 995 kg). Hervorzuheben ist hierbei namentlich die gesteigerte Mahagoniholzausfuhr, die gegen das 1. Halbjahr 1906 um 2 400 000 kg sich vergrößert hat. Die Kautschukaufsuhr ist infolge der behördlichen Maßnahmen gegen den Raubbau und die Fällschunden der Eingeborenen von 882 596 kg im 1. Halbjahr 1906 auf 869 715 kg zurückgegangen.

Nach einem im »Bulletin Commercial« veröffentlichten Bericht des belgischen Generalkonsuls in Santa Cruz de Tenerife.)

Handel Jamaikas im Jahre 1906/07.

Der Gesamtwert der Einfuhr Jamaikas betrug im Jahre 1906/07: 2 261 469 £ gegen 1 941 937 £ im Jahre 1905/06. Bei nachstehend genannten Einfuhrartikeln war im Jahre 1906/07 ein erheblicher Mehrwert zu verzeichnen: Mehl 5000 £, Fisch (getrocknet oder gejalzen), Whisky, Tabak und Öl je über 2000 £. Ein Rückgang um mehr als 1000 £ war nur bei frischen Fischen zu verzeichnen.

Die Ausfuhr aus Jamaica bewertete sich im Jahre 1906/07 auf 1 992 007 £ gegen 1 568 224 £ im Jahre 1905/06. Sie verteilte sich auf Großbritannien mit 21,6 v. H. (1905/06: 19,3 v. H.), die Vereinigten Staaten von Amerika mit 57,2 v. H. (57,4), Kanada mit 7,5 v. H. (6,1), andere Länder mit 13,7 v. H. (17,2).

Die Ausfuhr hat zugenommen bei Kaffee um 57 000 £, Bananen 37 800 £, Rum 35 200 £, Kotosnüssen 15 800 £, Zigaretten 4500 £, Schiltpatt 1700 £, Blauholz 3700 £, Blauholzgertraft 16 600 £.

Zurückgegangen ist die Ausfuhr von Kaffee um 45 800 £, Apfelsinen 19 500 £, Piment 1300 £, Vieh 13 000 £.

(Colonial Reports—Annual, Nr. 549).

Eingangszoll für geistige Getränke im Kongostaat.

Laut Verordnung des König-Souveräns vom 12. November v. Js. ist auf Grund der Brüsseler Konvention vom 3. November 1906 unter Aufhebung der Verordnung vom 12. Juni 1900 der Einfuhrzoll für geistige Getränke im Unabhängigen Kongostaate vom 2. Dezember v. Js. ab auf 100 Franken für das Hektoliter von 50 Zentigrad oder weniger festgesetzt worden; bei höherer Stärke erhöht er sich entsprechend für jeden Grad über 50 Zentigrad.

(Bulletin Officiel de l'Etat Indépendant du Congo.)

Aufhebung der Quittungs-, Scheck- und Wechselstempelsteuer in Neu-Südwest.

Die Regierung von Neu-Südwest hat mit Zustimmung des Parlaments vom 1. Januar d. Js. ab verschiedene Steuern ermäßigt oder ganz aufgehoben. Zu den ganz aufgehobenen gehören die Quittungs-, Scheck- und Wechselstempelsteuer.

(Nach einem Berichte des Majors Generalconsuls in Swindon.)

Vorschriften für die Einfuhr gesundheitschädlicher Drogen in den Straits Settlements.

Durch eine Verordnung des Gouverneurs vom 12. Juli 1907 sind die in der Morphine Ordinance vom Jahre 1904, welche selbst aufgehoben ist, enthaltenen Bestimmungen über die Einfuhr und den Vertrieb von Morphium auch auf Kokain und dessen Salze und Abzungen sowie andere Drogen, die vom Gouverneur im Rate für gesundheitschädlich erklärt werden, ausgedehnt worden. Die Höchstmenge, welche jemand, der nicht als praktischer Arzt, Chemiker oder Drogist eine besondere Lizenz für den Vertrieb usw. solcher Drogen hat, im Besitze haben darf und die für Morphium bisher 5 g betrug, ist für alle unter das Gesetz fallenden Drogen auf 12 offizielle Dosen festgesetzt, deren jede nach einer Bekanntmachung der Regierung vom 28. August 1907 ein halbes Gran beträgt. Die vorstehende Verordnung ist vom High Commissioner der Regierung der Vereinigten Malaya-Staaten zur Einführung vorgelegt worden.

Waffeneinfuhr nach dem Sudan.

Nach einer in der „Sudan Gazette“ vom 1. Januar d. Js. veröffentlichten Waffenverordnung »Arms Ordinance 1907« darf niemand ohne eine von dem Zivilsekretär, dem Agenten des Sudans oder anderen von dem Generalgouverneur dazu besonders ermächtigten Beamten ausgestellte Genehmigung Feuerwaffen oder deren Teile in den Sudan einführen; ferner darf niemand Waffen, einschließlich Bajonette, Säbel, Lanzen usw., zu Handelszwecken oder in einer größeren Menge, als für den eigenen Bedarf erforderlich ist, eindringen. Von einem noch besonders in der Sudan Gazette bekannt zu machenden Zeitpunkt ab soll ferner niemandem mehr die Erlaubnis zur Einfuhr gezogener Gewehre von 0,303 Zoll Kaliber erteilt werden; ausgenommen hiervon bleiben Militärpersonen und europäische Regierungsbeamte, ferner Personen, denen die Einfuhr besonders gestattet ist, und gehörig anerkannte Schützenvereine.

Der Durchfuhrverkehr mit Waffen und Schießbedarf durch das Gebiet des Sudans nach dem Gebiet einer anderen Macht, die keinen unmittelbaren Zugang zum Roten oder Mitteländischen Meere hat, kann über Port Sudan, Suakin und Wady-Halfa gestattet werden, sofern der Einbringer den Zollbeamten dieser Plätze die Erklärung eines Gouverneurs, Kommandanten, Ministers, Staatssekretärs oder anderer in gleich hoher Stellung befindlicher Beamten einer solchen

Macht vorlegt, daß die zur Durchfuhr bestimmten Waffen oder der Schießbedarf nicht zum Verkauf bestimmt sind, sondern zum Gebrauche von Behörden oder für militärische Zwecke behufs Schutzes von Missions- oder Handelsniederlassungen oder von anderen nicht eingeborenen, in der Erklärung namentlich zu bezeichnenden Personen dienen sollen.

(The Board of Trade Journal.)

Gewerblicher Rechtschutz in Eritrea.

Durch königliche Verordnung vom 5. Dezember 1907 sind die unter dem gleichen Datum für die Kolonie Eritrea erlassenen Bestimmungen über den Markenschutz, die Unterscheidungszeichen im gewerblichen und Handelsverkehre, den unlauteren Wettbewerb und das gewerbliche Eigentumsrecht genehmigt worden; sie sind veröffentlicht in der Gazzetta Ufficiale Nr. 44 vom 22. Februar d. Js. Die Bestimmungen entsprechen im allgemeinen den für Italien erlassenen, wie auch vorgesehen ist, daß der in Italien erworbene Rechtschutz ohne weiteres von den eritreischen Behörden anzuerkennen ist. Solange ferner für Eritrea keine Bestimmungen über den Schutz der Fabrikmarken und Modelle bestehen, sollen die italienischen Bestimmungen Anwendung finden.

Beschränkung der Einfuhr von Feuerwaffen in das Ashantigebiet.

Nach einer in der Gold Coast Government Gazette vom 30. November 1907 veröffentlichten, zur Regelung der Einfuhr, Lagerung usw. von Feuerwaffen, Schießpulver und Blei im Ashantigebiet erlassenen und am 1. Januar d. Js. in Kraft getretenen Verordnung ist die Einfuhr aller Feuerwaffen sowie von Munition, Schießpulver oder Blei in Stangen oder Blechen in das Ashantigebiet nur unter gewissen Bedingungen gestattet. Der Oberkommissar (Chief Commissioner) kann für die Einfuhr besonders bezeichneter Feuerwaffen sowie von solcher Munition und von Schießpulver, mit Ausnahme von Steinchloßflinten mit nicht gezogenen Läufen, handels-Schießpulver und Blei in Stangen oder Blechen, eine Lizenz erteilen

- a) an Personen, die eine ausreichende Gewähr dafür leisten, daß die Feuerwaffen usw. nicht an dritte Personen gegeben, abgetreten oder verkauft werden;
- b) an Reisende, die mit einer Erklärung ihrer Regierung darüber versehen sind, daß die Feuerwaffen usw. ausschließlich für ihre persönliche Verteidigung bestimmt sind.

Von dem Oberkommissar kann auch eine Erlaubnis zur Einfuhr von Steinschloßkugeln mit nicht gezogenen Läufen, von Handels-Schießpulver und Blei in Stangen oder Blechen aus der Goldküstenkolonie unter gewissen in dem Erlaubnis-scheine genannten Bedingungen erteilt werden.

(The Board of Trade Journal.)

Versollungswerte für einige Ausfuhrartikel im Njassaland.

Laut Bekanntmachung des Zollkontrolleurs vom 1. Dezember 1907 sind für Zwecke der Ausfuhr von Erzeugnissen des Schutzgebietes und von Durchfuhrwaren aus dem Schutzgebiete folgende Tarifwerte festgesetzt:

Sijalhanj	Tonne	30 Pfd. Sterl.
Mauritiushanj	"	25 " "
Saujevierajaoler	"	25 " "
Baumwollenfasern	"	5 " "

(The Board of Trade Journal.)

Transporterleichterungen für die Ausfuhr von Mais aus dem Transvaal und der Orangetal-Kolonie.

Die mit der Natalregierung bezüglich der Frachtraten für die überseeische Ausfuhr von Mais aus dem Transvaal und der Orangetal-Kolonie von den Central South African Railways eingeleiteten Verhandlungen, die auf derselben Grundlage wie bei dem zwischen der Transvaalregierung und den Regierungen der Kapkolonie und der portugiesischen Kolonie Mozambique getroffenen Abkommen (Kol. Bl. 1908 Nr. 5, S. 266) aufgenommen worden sind, sind inzwischen zum Abschluß gekommen, so daß nunmehr die Maximalfrachtrate für die überseeische Ausfuhr von Mais aus dem Transvaal und der Orangetal-Kolonie von jeder beliebigen Station der Central South African Railways aus auch über die Häfen Natal's, einschließlich der Verfrachtungskosten, nicht mehr als 10 Schilling für die Tonne von 2000 engl. Pfund beträgt.

(Nach einem Berichte des Kaisers. Konsulats in Johannesburg.)

Verschiedene Mitteilungen.

Berliner Verein für ärztliche Mission.

Am 19. Februar d. Js. wurde hier ein „Berliner Verein für ärztliche Mission“ gegründet. Er will die Berliner Missionsgesellschaft durch Beschaffung von ärztlichem Personal und hygienischen Einrichtungen, insbesondere für die Schutzgebiete, kräftig unterstützen. Der Verwaltungsrat des Vereins besteht aus den Herren: Geheimer Sanitätsrat Dr. Aschenborn, Kabinettsrat Dr. v. Behr-Pinnow, Geheimer Obermedizinalrat Dr. Dietrich, Wirklicher Geheimer Rat v. Fuden-Addenhausen, Kaufmann Gerold, Wirklicher Geheimer Rat Dr. v. Meyeren, Generalarzt Dr. König, Oberkonsistorialrat Paul, Geheimer Sanitätsrat Dr. Schwechten, Oberstabsarzt Dr. Stendel, Pastor Richter-Schwanebeck, Missionsinspektor Lic. Agenfeld, Missionsinspektor Wilde.

Die Präfektur der Kapuzinermission für die Karolinen-Inseln

ist nach Jap verlegt worden. Der Apostolische Präfekt Benantius a Frechtal hat mit dem Postdampfer „Germania“ bereits am 10. d. Mts. Bonape verlassen und sich nach seinem neuen Amtssitz begeben.

Die Leitung hat in Bonape der bisherige Schulpater Crescentius als Superior übernommen.

Vermessungsarbeiten im Britisch-Ostafrika-Protektorat. *)

Die Abteilung setzt sich gegenwärtig zusammen aus einem Vermessungsdirektor (Offizier) mit Gehilfen, einer trigonometrischen Sektion (2 Offizieren, 2 Unteroffizieren) und einer Kataster-Sektion (1 Direktor, 1 Direktor-Assistenten, 5 Landmessern, 1 Plan-Kontrollleur, 4 Zeichnern und 5 indischen Landmessern). Eine topographische Sektion soll gebildet werden. Die Abteilung ist der Landkommission angegliedert mit dem Sitz in Nairobi.

Die oben angegebene Stärke der trigonometrischen Sektion ist für alle jetzigen Ansprüche als genügend erachtet worden. Ihre Arbeiten lehnen sich an die Nombasa—Victoriasee—Eisenbahn-Vermessung und an die deutsch-englische Grenztriangulation an.

Von dem Gebrauch der bis jetzt gebräuchlichen eigenen Triangulations-Signale wird in Zukunft abgesehen werden; dafür sollen nur noch aus

*) Aus dem Bericht der Vermessungs-Abteilung des Gouvernements vom Britisch-Ostafrika-Protektorat.